

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 49 (1902)**

31 u.32. (9.8.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766288)

# Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 Mk.  
(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w.  
ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1902. Sonnabend, 9. August. № 31 u. 32.

## Verhandelt

zu Oldenburg in der Sitzung des Magistrats, Gesammtstadtraths und Stadtraths am 29. Juli 1902, nachmittags 6 Uhr, im Rathhaussaale.

Es wurde verhandelt:

### I. vom Gesammtstadtrath.

1. Zu Vertrauensmännern für die Bildung der Schöffen- und Geschwornenlisten für 1903 wurden gewählt: Stadt- Syndikus Murken, die Rathsherren Becker und Struve.

2. Zu dem Register über Ansetzung von Militärpersonen zu Gemeinde-Abgaben für 1902/03 und zu dem Auszuge aus dem Register über Ansetzung von Militärpersonen zu Gemeinde-Abgaben aus Zugangslisten für 1901/02 hatte der Gesammtstadtrath Einwendungen nicht zu erheben.

### II. vom Stadtrath.

3. Der Beschluß des Stadtraths vom 17. Juni d. J. über den Ankauf einer Grundfläche vor dem Hause Gaststraße Nr. 29 wurde heute in zweiter Lesung wiederholt.

4. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrath wolle den zwischen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion und dem Stadtmagistrat am 25. Mai 6. Juni ds. J. abgeschlossenen Vertrag über die Abtretung einer Grundfläche zur Verbreiterung der Fahrbahn der Poststraße auch in zweiter Lesung genehmigen.

Der Antrag wurde angenommen.

5. Das Schreiben des Magistrats vom 16. Juli 1902 wurde mitgetheilt.

Der Magistrat stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrath wolle dem vom Magistrat mit dem Großherzoglichen Staatsministerium vereinbarten

Austausch von Grundstücken (Bericht des Stadtmagistrats vom 12. April 1902 und Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. Juli 1902) zustimmen.

Der Antrag wurde angenommen.

6. Auf Antrag des Magistrats vom 9. d. M. wurde der Ankauf von zwei kleinen Grundflächen vor dem Gellermann'schen Hause Haarenstraße 53 für 90 Mk. beschlossen.

7. Das Schreiben des Magistrats vom 28. v. M., betreffend Abtretung von Grundflächen an die Stadt zum Straßenbau durch A. v. Seggern, war in Abklatsch vertheilt.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrath wolle den Erwerb der Grundflächen genehmigen, welche zur Anlegung der verlängerten Adlerstraße, der verlängerten Kastanienallee und der verlängerten Margarethenstraße, wie vom Landmann A. v. Seggern geplant, erforderlich sind.

Der Antrag wurde angenommen.

8. Das Schreiben des Magistrats vom 22. d. M., betreffend Ankauf des Schröder'schen Hauses, war den Stadtrathsmitgliedern in besonderer Ausfertigung zugegangen.

Der Magistrat stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrath wolle den Ankauf des Schröder'schen Grundstücks, Markt 23, beschließen und hierzu den Betrag von 85300 Mk. bewilligen, mit der Maßgabe, daß die Summe angeliehen, mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst und mit jährlich annähernd gleichen Zahlungen an Abtrag und Zinsen bis spätestens zum 1. November 1955 getilgt wird.

Der Antrag wurde angenommen.

9. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 14. d. Mts.:

Der Stadtrath wolle zur Instandsetzung des Grundstücks Kaiserstraße Nr. 12 1400 Mk. zu Lasten der Kasse des Wasserwerks bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

10. Zur Verlegung eines Gasrohrs durch die Koppelfstraße und Gerichtsstraße und zur Aufstellung von 6 Straßenlaternen wurden auf Antrag des Magistrats vom 26. v. M. 2251,40 Mk. bewilligt.

11. Dem Schutzmann Kerst wurde die unwiderrufliche Anstellung verliehen.

12. Der Kommissionsbericht vom 21. Juli d. J. über die Vorlage des Magistrats vom 5. Juni d. J., betreffend eine Erweiterung der städtischen Kanalisation, Bewilligung der Betriebskosten, Annahme eines technischen Hilfsarbeiters und eines Kanalaufsehers u. s. w., waren vervielfältigt und seit einigen Tagen in den Händen der Stadtrathsmitglieder.

Die Kommission beantragt:

1. Die Beschlussfassung über den Antrag II des Magistrats bis auf weitere Berichterstattung der Kommission auszusetzen.
2. Die Anträge I, III, IV u. V in folgender Fassung anzunehmen:

#### Antrag I.

Der Stadtrath wolle für die Erweiterung der Kanalisation nach dem vom Stadtbaumeister aufgestellten und den Kommissionsvorschlägen entsprechend geänderten Plane den Betrag von 89,271 Mk. 58 Pfg. bewilligen mit der Maßgabe, daß diese Summe an geliehen, mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst und mit jährlich annähernd gleichen Zahlungen an Abtrag und Zinsen spätestens bis 1. November 1955 getilgt wird, sowie daß die jährlichen Kosten der Verzinsung und Amortisation ebenso wie die Kosten der Verzinsung und Amortisation der zur Ausführung der Hauptkanalisation aufgenommenen Anleihe umgelegt werden.

#### Antrag III.

Der Stadtrath wolle für das laufende Rechnungsjahr 8950 Mk. zum Betriebe und zur Unterhaltung der Kanalisation bewilligen.

#### Antrag IV.

Der Stadtrath wolle den Magistrat ermächtigen, einen Straßen- und Kanalaufseher mit einem Gehalt von 1800 bis 3000 Mk. und Zulagen von 150 Mk. in zweijährigen Fristen und mit Aussicht auf pensionsberechtigte Anstellung nach zweijähriger Probefrist anzunehmen und das Anfangsgehalt je nach Befähigung und Dienstalter zu bestimmen.

#### Antrag V.

Der Stadtrath wolle den Magistrat ermächtigen, für die Dauer von zwei bis höchstens drei Jahren

einen technischen Hilfsarbeiter gegen eine Jahresvergütung von mindestens 2400 Mk. oder höchstens 3300 Mk. je nach Befähigung und Dienstalter für die Ausführung der Kanalisations-Hausanschlüsse anzunehmen.

Die Anträge wurden angenommen.

13. Das Schreiben des Magistrats vom 19. Juli 1902, betreffend Neuordnung des Abort- und Abfuhrwesens, war in Abflatsch vertheilt.

Der Magistrat stellt folgende Anträge:

Der Stadtrath wolle:

1. sich einverstanden erklären mit der Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission von acht Mitgliedern zur Vorberathung der Frage, ob der bestehende Vertrag mit dem Konsortium von Abfuhrunternehmern zu kündigen ist, sowie zur Vorberathung über die Neuordnung des Abfuhr- und Abortwesens und wolle aus seiner Mitte fünf Mitglieder in diese Kommission wählen;
2. den Betrag von 1000 Mk. zur Vorbereitung der Neuordnung des Abfuhr- und Abortwesens, insbesondere auch zu Reisekosten bewilligen.

Die Anträge wurden angenommen und vom Stadtrath in die Kommission gewählt: Bartels, Dittmann, Freese, Jaspers und Voß.

### III. vom Magistrat und Stadtrath.

14. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrath wolle in gemeinschaftlicher Beschlußfassung mit dem Magistrat:

1. dem Professor Dr. Dencker die nachgesuchte Entlassung aus dem städtischen Schuldienste zum 1. Oktober d. J. bewilligen;
2. den Oberlehrer Böttger in Dresden zum Oberlehrer an der Oberrealschule vom 1. Oktober d. J. an wählen gegen einen Gehalt von jährlich 4800 Mk. unter Anrechnung seiner Dienstzeit für die Pensionierung vom 1. April 1887 und des Besoldungsdienstalters vom 1. April 1890 ab.

Die Anträge wurden angenommen.

15. Dem Lehrer Schwarting von der Stadtknabenschule B wurde ein weiterer Urlaub bis zu den Herbstferien be-

willigt und zu seiner Vertretung die Lehrerin Fräulein Helene Timmen aus Tever gegen eine Vergütung von 1150 Mk. jährlich nach Verhältniß der Zeit angenommen.

### Aus der Geschichte der Stadt Oldenburg.

Von Dr. D. Kohl.

#### Die Stiftung des Bäckeramtes im Jahre 1362.

Die mittelalterlichen Handwerker waren bekanntlich in Genossenschaften geeinigt, die in Süddeutschland Zünfte, in Norddeutschland Innungen, Gilden oder Nemter hießen. In Bremen und den, wie Oldenburg, mit bremischem Recht bewidmeten Städten, war Amt die gebräuchliche Bezeichnung. Amt in diesem Sinne war eine Genossenschaft von Handwerkern zur gemeinschaftlichen Regelung und Ueberwachung ihres Gewerbebetriebes, und nach den verschiedenen Handwerksarten unterschied man Nemter der Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Knochenhauer, Weber usw. Für ihre Einrichtung bedurften die Nemter der obrigkeitlichen Genehmigung, die in den Zunft- oder Amtsbriefen urkundlich ausgesprochen wurde. Ausgestellt wurde die betreffende Urkunde vom Stadtherrn oder dem Rathe der Stadt, und es wurden darin zugleich die wesentlichsten Statuten der neuen Innung aufgenommen.

Nachdem Oldenburg im Jahre 1345 das Stadtrecht erhalten hatte, strebten auch hier die Handwerker, deren Zahl sich unter dem Einflusse des wirthschaftlichen Aufschwungs der Stadt im 14. Jahrhundert jedenfalls erheblich vermehrt hatte, nach der üblichen Organisation, und die Bäcker waren die ersten, die dieses Ziel im Jahre 1362 erreichten.

Schon vor diesem Zeitpunkte hat natürlich das Bäckergewerbe in Oldenburg bestanden, wird aber urkundlich nur spärlich erwähnt. Die „zwei Oldenburger Weißbrode“, die Graf Johann I. bei einer Schenkung an das Kloster Rastede zur Begehung der kirchlichen Gedächtnißfeier seines Vaters 1257 mit vorschreibt, sowie Rotbert Becker als Name eines oldenburgischen Eingeseffenen in dem ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg um 1275\*) sind die einzigen uns bekannten Spuren des Bäckerhandwerks aus jener Zeit. Nach 1362 werden gelegentlich noch einige oldenburgische

\*) Vgl. über beides H. Duden in Schriften des Old. Ver. f. Nf. u. Lg. IX, S. 31 f. u. 82.

Bäcker genannt: 1383 Focke de becker und Wichmann de becker, 1428 Eggert de becker.

Der Bäckerbrief wurde am 2. Februar 1362 von den Rathmannen ausgestellt.\*\*) Den Bäckern der Stadt wird darin ein ewiges Amt verliehen, welches sie — entsprechend der allgemeinen Verleihung des Bremer Rechtes an die Stadt von 1345 — gebrauchen sollen in allen Stücken wie die Bäcker in der Stadt Bremen. Als abweichend von der Bremischen Zunftordnung wird es jedoch bezeichnet, wenn ein Bäcker, der „sin sulves man“, also Meister werden will, für die Aufnahme ins Amt eine Abgabe von einer halben Mark (= etwa 35 Reichsmark) zu entrichten hat, ausgenommen Bäckerskinder, die von jeglicher Gebühr für die Aufnahme befreit sind, während in Bremen nach einem Statut des Gesetzbuchs von 1303 ein Bäcker bei seiner Erhebung zum Amtsmeister ein Vermögen von wenigstens 20 Mark (= 1400 R.-M.) mußte nachweisen können.†)

Ein Theil der folgenden Bestimmungen betrifft das Verhältniß des Amtes zum Rathe der Stadt und die innere Organisation. Die Rathmannen ernennen jährlich am 21. Januar (zwei) Werkmeister, d. h. Obermeister, welche berechtigt sind, die übrigen Amtsmeister zu versammeln („Morgensprache“ zu halten) und mit ihnen in Zunftangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse des Amtes unterliegen jedoch der Zustimmung eines dem Amte vom Rathe ständig zugeordneten und bei den Verhandlungen anwesenden Rathmannen, des Morgensprachsherrn. Die Werkmeister werden auch auf die Zunftordnung vereidigt und ebenso verpflichtet, etwaige vertrauliche Mittheilungen des Rathes geheim zu halten und überhaupt dem Rathe in Rath und Noth getreulich beizustehen. Sie erhalten von sämtlichen Einkünften des Amtes aus der Aufnahme neuer Meister und den Brüchen die Hälfte, während die andere Hälfte dem Rathe zufließt. Eine Erweiterung oder Aenderung der durch die Urkunde

\*\*\*) Abschrift Grh. Haus- u. Central-Archiv unter Urk. d. Grafsch. Old — Delmenh., Stadt Oldenburg. Abgedruckt Oldenb. Gemeindeblatt 1856, S. 152 ff. Das Original fehlt.

†) G. Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 146. Hier und S. 46 finden sich noch andere Bestimmungen über das Bäckerhandwerk: die gleichzeitige Ausübung des Bäcker- und Brauereigewerbes in einem Hause ist verboten; Bäcker dürfen nicht mehr als 6 Schweine auf der Bürgerweide halten; bei der Aufgabe des Bädergeschäfts muß ein Vermögen von wenigstens 100 Br. M. nachgewiesen werden können. — Ein Bremer Bäckerbrief aus jener Zeit scheint sich nicht erhalten zu haben.

festgesetzten Ordnung soll nur auf Beschluß der Mehrheit des ganzen Amtes in Uebereinstimmung mit den Werkmeistern, dem Rathmann des Werks und den übrigen Rathmannen erfolgen können.

Die übrigen Statuten gelten den Bäckermeistern im allgemeinen und beziehen sich auf den Umfang der Produktion und den Handel mit der erzeugten Backwaare. Kein Bäcker soll mehr Brot backen, als er auf seinem Fenster verkaufen will, d. h. als er für den Verbrauch im Laden nöthig hat. Ausgenommen davon ist der Fall, daß ein Kunde für sein Haus eine besondere Bestellung bei ihm macht, was dann durch Zerschneiden des Brotes gekennzeichnet werden soll. Auch der Verkauf nach auswärts, d. h. wohl in die nähere ländliche Umgebung, ist gestattet. Kein Bäcker darf mit Brot länger als 4 Tage auf dem Markte zum Verkauf stehen. Wer zu Oldenburg Bäcker heißen will, muß stets etwas Brot auf seinem Fenster (im Laden) haben. Unterläßt er dies nachweislich 4 Wochen lang, oder wird sein Brot „gerügt“, also amtlich als zu leicht oder zu schlecht befunden, so verfällt er in eine Geldstrafe von 3 Bremer Schillingen. Anordnungen der Werkmeister und des Morgensprachsherrn sind von den Bäckern zu befolgen bei Strafe der auf die Unterlassung gesetzten Brüche, die verdoppelt werden, wenn jemand es zur amtlichen Einziehung durch den Rathsboten kommen läßt.

Deutlich tritt in diesen Bestimmungen das Bestreben hervor, allen Meistern einen ungefähr gleichen Antheil an dem Absatz zu sichern und durch Ueberwachung der Preiswürdigkeit des Brotes unlauteren Verdienst zu verhüten. Die Hauptübel des späteren Zunftwesens: Zunftzwang und andererseits Beschränkung der Handwerksgerechtigkeit auf einen kleinen Kreis von Meisterfamilien, sind noch unbekannt; der Zutritt zum Amte steht jedem fähigen Gesellen gegen eine geringe Abgabe offen, und Meisterkinder sind nur insofern bevorzugt, als sie diese Abgabe nicht zu zahlen brauchen. Auch Bestimmungen über den eigentlichen Handwerksbetrieb, über Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen usw., die in den Zunftordnungen späterer Jahrhunderte einen breiten Raum einnehmen, fehlen; in dieser Beziehung beruhte wohl alles auf „Handwerks-Gebrauch und -Gewohnheit“.

Unsere Aufmerksamkeit verdient sodann die Art, wie die Amtsverfassung mit der allgemeinen städtischen Verfassung zusammenhängt. An der Spitze des Amtes stehen die beiden Werkmeister; sie berufen die Meister zur Morgensprache und

leiten die Verhandlung. In ihrer Thätigkeit werden sie aber überwacht durch den Rathsdeputierten. Das Verhältniß zwischen diesen Morgensprachsherrn und den Werkmeistern ist von der größten Wichtigkeit für das Amt; je nachdem es ein freundliches oder feindseliges ist, kann es dem Amte ersprießlich oder schädlich sein. Die Obermeister treten für die Wünsche der Bäcker bei ihrem Rathmann ein, und von der Art, wie dieser sie dem Rathe übermittelt, hängt die Aussicht auf Erfüllung ab. Die Werkmeister selber bilden ein Mittelglied zwischen Rath und Amt; ihr Beruf und ihr Interesse weisen sie auf die Amtsmeister hin, durch ihren Eid sind sie auch dem Rathe verpflichtet und werden von ihm unter Umständen in ein Vertrauen gezogen, das keinem der übrigen Meister zu Theil wird. Wenn man nun berücksichtigt, daß nach Gründung der übrigen Innungen eine größere Zahl von Werkmeistern vorhanden war, so ist es klar, daß das gemeinsame Interesse aller Handwerker gegenüber dem Rathe in vielen Dingen zu einem näheren Zusammenschluß dieser „Geschworenen“ führen mußte und so der Anstoß zur Bildung einer Vertretung für einen sehr wesentlichen Theil der Bürgerschaft gegeben war. In der That ist aus den Werkmeistern der Aemter später das Geschworenenkollegium hervorgegangen, das mit den Vertretern der Kaufmannschaft, den Aelterleuten, das „bürgerliche Kollegium“ bildete, (Vgl. Kunde, Old. Chronik, 1862, S. 68) eine Repräsentation der Gesamtbürgerschaft gegenüber dem Magistrat.

Endlich ist noch beachtenswert, daß die Stiftung des Amtes ohne Mitwirkung des Stadt- oder Landesherrn erfolgt, also ganz als eine innere städtische Angelegenheit betrachtet wird. Die Selbstständigkeit der städtischen Verwaltung hat aber später auch in dieser Beziehung der sich entwickelnden gräflichen Landeshoheit gegenüber nicht behauptet werden können.